

Vorblatt

Ziel

Mit der Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen und die kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neufestsetzung der Beträge für die im Tagsatz enthaltenen Grundleistungen;
- Neufestsetzung der Pflege- und Psychiatriezuschläge;
- Verringerung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners reduziert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ausgehend von einem Anteil an Selbstzahlern im Ausmaß von 1,0 % und durchschnittlich 11.800 von mit Sozialhilfe beziehenden Personen belegten Betten haben die vorzunehmende Valorisierung mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2021, die Erhöhung der Personalausstattung durch die PAVO, die Änderung des Qualifikationsmix, die Erhöhung der Gehaltsklasse des sonstigen Personals im Normkostenmodell, Anknüpfen des Personalschlüssels „keine Pflegegeldstufe“ an die Stufe 4 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Mai 2021 folgende, auf ein Kalenderjahr umgerechnete Auswirkungen:

	LAND (60%)	SHVs (40 %)	SUMME
Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2020)	205.900.000	137.300.000	343.200.000
Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2021)	213.200.000	142.100.000	355.300.000
Mehrbedarf in Euro 12 Monate	7.300.000	4.800.000	12.100.000

Bei den Berechnungen wurde von einer durchschnittlichen Belegung von 11.800 Sozialhilfe beziehenden Personen ausgegangen. Wächst die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent, dann kostet (Nettoausgaben = Bruttoausgaben-Einnahmen) dies dem Land € 72.000,- und den Gemeinden € 48.000,-, in Summe also € 120.000,- mehr. Die Bruttoausgaben steigen für das Land um € 2.100.000 und für die Gemeinden € 1.400.000 um, wenn die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent steigt.

In der Berechnung sind die Anhebung der Entgelte nach dem SWÖ-KV um 2,08 % mit Wirkung vom 1. Jänner 2021, mitberücksichtigt.

Die geringfügige Abänderung der Rechnungslegungsbestimmungen der Anlage 3, wonach sich bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,52 % anstatt wie bisher um 15,56 % verringern, führt kalkulatorisch zu einer geringfügigen Erhöhung der Nettokosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich dabei lediglich um eine Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife, sowie Anpassungen an die gleichzeitig novellierte Personalausstattungsverordnung (PAVO) handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017 geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Globalbudget-Wirkungsziel:

Bereich LR Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement: „Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), LGBL. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 113/2020, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017, LGBL. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 61/2020, Rechnung getragen.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 80/2018 wurde das mit dem „Bündnis gute Pflege“ vereinbarte Normkostenmodell, das Kategorien und Tagsätze für jede Kategorie in Abhängigkeit von der Nettoräumfläche pro Pflegebett und der Anzahl der bewilligten Betten vorsieht, umgesetzt und ist regelmäßig zu valorisieren.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 sind aufgrund des Abschlusses der Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) mit 2,08 % Lohnerhöhung, einer Inflationsrate (VPI) von 1,48 % und der Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 2,3 % jene Normkosten anzupassen, die einer preislichen Veränderung unterliegen. Eine kostendeckende Leistungserbringung soll durch diese Valorisierung ermöglicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine kostendeckende Leistungserbringung wäre in Pflegeheimen ohne Anpassung der Tarife an die erhöhten Parameter SWÖ-KV, VPI und BPI nicht möglich.

Ziele

Mit der Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen und die kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

Maßnahmen

- Neufestsetzung der Beträge für die im Tagsatz enthaltenen Grundleistungen;
- Neufestsetzung der Pflege- und Psychiatriezuschläge;
- Verringerung des Prozentsatzes, um den sich der Tagsatz bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners reduziert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ausgehend von einem Anteil an Selbstzahlern im Ausmaß von 1,0 % und durchschnittlich 11.800 von mit Sozialhilfe beziehenden Personen belegten Betten haben die vorzunehmende Valorisierung mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2021, die Erhöhung der Personalausstattung durch die PAVO, die Änderung des Qualifikationsmix, die Erhöhung der Gehaltsklasse des sonstigen Personals im Normkostenmodell, Anknüpfen des Personalschlüssels „keine Pflegegeldstufe“ an die Stufe 4 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Mai 2021 folgende, auf ein Kalenderjahr umgerechnete Auswirkungen:

	LAND (60%)	SHVs (40 %)	SUMME
Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2020)	205.900.000	137.300.000	343.200.000
Nettokosten in Euro (Leistungspreise 2021)	213.200.000	142.100.000	355.300.000
Mehrbedarf in Euro 12 Monate	7.300.000	4.800.000	12.100.000

Bei den Berechnungen wurde von einer durchschnittlichen Belegung von 11.800 Sozialhilfe beziehenden Personen ausgegangen. Wächst die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent, dann kostet (Nettoausgaben = Bruttoausgaben-Einnahmen) dies dem Land € 72.000,- und den Gemeinden € 48.000,-, in Summe also € 120.000,- mehr. Die Bruttoausgaben steigen für das Land um € 2.100.000 und für die Gemeinden € 1.400.000 um, wenn die Anzahl der von Sozialhilfeempfängern belegten Betten um 1 Prozent steigt.

In der Berechnung sind die Anhebung der Entgelte nach dem SWÖ-KV um 2,08 % mit Wirkung vom 1. Jänner 2021, mitberücksichtigt.

Die geringfügige Abänderung der Rechnungslegungsbestimmungen der Anlage 3, wonach sich bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,52 % anstatt wie bisher um 15,56 % verringern, führt kalkulatorisch zu einer geringfügigen Erhöhung der Nettokosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 4):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2021 festgelegt. Damit sind auch die Entgelte nach der Anlage 2 für stationäre Einrichtungen, für die eine Kategorie rechtskräftig festgelegt wurde, sowie der Pflege- und der Psychiatriezuschlag ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Zu Z 2 (Anlage 2 - Entgeltkatalog):

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 8 SHG hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit **Verordnung** zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017 Rechnung getragen und der Entgeltkatalog für die erbrachten Leistungen normiert. Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Abgeltung für die Grundleistungen und dem jeweiligen Pflegezuschlag bzw. dem jeweiligen Psychiatriezuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen/Heimbewohner.

Die Erhöhung der Abgeltung für die Grundleistungen ergibt sich aufgrund der Anpassung der Tarife an den SWÖ-KV mit 2,08 % Lohnerhöhung, die Inflationsrate (VPI) von 1,48 % und die Steigerung des Baupreisindex (BPI) von 2,3 %.

Der Pflege- und der Psychiatriezuschlag sind infolge der Anpassung an den SWÖ-KV neu festzulegen, wobei nach dem geltenden Kollektivvertrag ab 1. Jänner 2021 eine Erhöhung des Entgelts um 2,08 % vereinbart wurde.

Darüber hinaus wird mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Personalausstattungsverordnung (PAVO) geändert wird, der Personalschlüssel angehoben sowie die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals angepasst. Die finanziellen Auswirkungen für diese Maßnahme schlägt sich in den ab diesem Zeitpunkt festgesetzten Pflege- und Psychiatriezuschlägen nieder und sind in der gegenständlichen Verordnung zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der Pflege- und Psychiatriezuschläge hat somit gestaffelt nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erfolgen.

Zu Z 3 (Anlage 3 - Ab- und Verrechnungsmodalitäten):

Die Rechnungslegungsbestimmungen werden dahingehend abgeändert, als sich bei Abwesenheit einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners die Grundleistungen des Leistungspreises gemäß der Anlage 2 künftig um 15,52 % anstatt um 15,56 % verringern. Die Neufestsetzung des Prozentsatzes ist aufgrund einer geringfügigen Änderung der variablen Kosten erforderlich, hat aber keinen nennenswerten Einfluss auf die zu erwartenden Nettokosten.

Die Änderung in II.2.1) ermöglicht, da die entsprechenden Erhebungen oft mehr als zwei Wochen Zeit in Anspruch nehmen, dass der leistungsverrechnende Sozialhilfeträger die Rechnungen auch nach der zwei Wochenfrist beeinspruchen kann.

Die Änderung in III. ermöglicht, bei einem begründeten Verdacht der Falschverrechnung, die Mittel zurückzuhalten, was ohne diese Änderung nicht möglich wäre.